

HANDREICHUNG

ÜBERGANG INS REGELSYSTEM



INTENSIVKLASSEN

Friedrich-Ebert-Schule
Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe
Ringstraße 51-61
64319 Pfungstadt
Tel.: 06157 9476 0
Fax: 01657 9476 24
E-Mail: Schulleitung@fes-pfungstadt.de
www.fes-pfungstadt.de

Quellen: § 37-57. VOGSV v. 19.08.2011, zul. geänd. i. d. VO v. 01.12.2017 und § 3 Abs. 6 Satz 3. HSchG i. d. Fass. v. 01.08.2017

Fördermaßnahme Intensivklasse

Teilnehmer

- Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache (NDHS)
- Die Zuweisung erfolgt durch das Aufnahme- und Beratungszentrum (ABZ) am Staatlichen Schulamt (SSA) Darmstadt-Dieburg und kann auch im laufenden Schuljahr erfolgen.

Ziele

- Die Schülerinnen und Schüler in der Intensivklasse sollen durch die Fördermaßnahme befähigt werden, die deutsche Sprache in Wort und Schrift so weit zu beherrschen, dass sie am Regelunterricht teilnehmen können.
- Entsprechend ihrer Eignung sollen sie gleiche Bildungs- und Ausbildungschancen erhalten und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler deutscher Sprache.

Aufnahme - Wochenstunden – Klassengröße

- Die zugewiesenen Schülerinnen und Schüler werden durch die DaZ-Beauftragte an der FES aufgenommen.
- Schülerinnen und Schüler mit Vorkenntnissen in Deutsch legen einen Einstufungstest ab.
- Der Unterricht umfasst i.d.R. 28 Wochenstunden, orientiert an den personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Schule.
- Intensivklassen sind eigenständige Lerngruppen mit i.d.R. nicht weniger als 12 und nicht mehr als 16 Schülerinnen und Schülern.

Dauer der Fördermaßnahme Intensivklasse - Festlegung des Bildungsgangs - Schullaufbahnberatung

- Die Fördermaßnahme dauert für die einzelnen Schülerinnen und Schüler i.d.R. ein Schuljahr.
- Über eine Verlängerung um ein weiteres Schuljahr entscheidet die Klassenkonferenz.
- Eine weitere Verlängerung der Fördermaßnahme um ein halbes Schuljahr ist nur möglich
 - auf der Grundlage eines Klassenkonferenzbeschlusses und
 - unter Einbeziehung des Schulpsychologen oder des Beratungs- und Förderzentrums (BFZ Schillerschule Pfungstadt) und
 - wenn der durch die Schulleitung über das ABZ gestellte Antrag auf Einzelfallprüfung beim HKM genehmigt worden ist.
- Am Ende der Fördermaßnahme entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Schulform bzw. welchem Bildungsgang und welcher Jahrgangsstufe die Schülerinnen und Schüler ihre Schullaufbahn fortsetzen.
- Die Erziehungsberechtigten werden von der Klassenlehrkraft über die Beschlüsse der Klassenkonferenz informiert.
- Die Klassenlehrkraft berät die Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Schullaufbahn ihres Kindes.

Übergänge: Intensivklasse ⇒ Regelklasse

Für die Schülerinnen und Schüler der Intensivklassen ist eine möglichst frühe **Teilintegration** in den Regelunterricht und anschließend eine **Vollintegration** anzustreben.

Den Zeitpunkt, die Jahrgangsstufe und den Schulzweig für die **Teilintegration** oder **Vollintegration** legt die Klassenkonferenz der Intensivklasse fest.

TEILINTEGRATION: Unterricht - Benotung - Zuständigkeit

- Die Schülerinnen und Schüler erhalten neben ihrem Unterricht in der Intensivklasse zusätzlich Unterricht in geeigneten Fächern in Regelklassen.
- Die Fachlehrkräfte der Regelklassen
 - geben den teilintegrierten Schülerinnen und Schülern keine Noten.
 - informieren zeitnah die Klassenlehrkraft der Intensivklasse, wenn es bei teilintegrierten Schülerinnen und Schülern zu häufigen Fehlzeiten oder anderen Regelverstößen kommt.
- Die Klassenlehrkraft der Intensivklasse bleibt uneingeschränkt für die teilintegrierten Schülerinnen und Schüler zuständig.

VOLLINTEGRATION: sprachsensibler Unterricht - Wörterbücher - Ü-DaZ - Benotung - Zuständigkeit

- Nach Ende der Fördermaßnahme in ihrer Intensivklasse nehmen die Schülerinnen und Schüler vollintegriert am Unterricht in ihren Regelklassen teil.
- Durch einen sprachsensiblen Unterricht werden sie weiterhin gefördert.
- Bei Lernkontrollen und Klassenarbeiten dürfen die Schülerinnen und Schüler eigene zweisprachige Wörterbücher benutzen.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzlich zum Regelunterricht bis zu 4 Unterrichtsstunden eine Förderung im Rahmen von Ü-DaZ, orientiert an den personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Schule.
- In den ersten beiden Schulbesuchsjahren nach der Vollintegration kann die Benotung insbesondere im Fach Deutsch sowie in den Fächern, in denen sprachliche Aspekte von Bedeutung sind, durch eine verbale Beurteilung über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt oder ergänzt werden. Die Benotung ist eine pädagogische Entscheidung, die die individuellen Lernfortschritte vor dem Hintergrund des jeweiligen Standes des Erwerbs der deutschen Sprache bewertet.
- Auf den Ausgleich einer nicht ausreichenden Zeugnisnote im Fach Deutsch kann in den ersten beiden Schulbesuchsjahren bis zum Ende der Sekundarstufe I verzichtet werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme der Schülerinnen oder Schüler im Fach Deutsch im nächsthöheren Schuljahr zu erwarten ist. Die Begründung für den Verzicht muss im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten werden.
- Die o. g. Art der Benotung gilt nicht für Jahrgangsstufen, in denen der Abschluss eines Bildungsganges erworben wird.
- Die Klassenlehrkräfte der Regelklassen sind in vollem Umfang für die ehemaligen Schülerinnen und Schüler aus den Intensivklassen zuständig.

LRS und Dyskalkulie bei ehemaligen Schülerinnen und Schülern aus der Intensivklasse: Fördermaßnahmen - Leistungsbewertung und Nachteilsausgleich

- Alle Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen haben einen Anspruch auf eine individuelle Förderung (§ 3 Abs. 6 Satz 3. Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 01.08.2017).
- Die Schulen sind verpflichtet, geeignete Fördermaßnahmen durchzuführen, damit die Schülerinnen und Schüler ihre Schwierigkeiten so weit wie möglich überwinden können.
- Haben die vollintegrierten Schülerinnen und Schüler aus den Intensivklassen besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, gelten für sie i. d. R. die gleichen Maßstäbe der Leistungsbewertung wie für alle Schülerinnen und Schüler deutscher Sprache.
- Die Klassenkonferenz entscheidet über die Gewährung und Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung, soweit nicht das Staatliche Schulamt Darmstadt-Dieburg zuständig ist.

WECHSEL DER SPRACHENFOLGE: 1. oder 2. Fremdsprache

- Ab Jahrgangsstufe 7 können Schülerinnen und Schüler im gymnasialen Bildungsgang die Wahl der Sprache ihres Herkunftslandes als zweite Fremdsprache beantragen. Voraussetzung ist, dass der Unterricht in der gewählten Fremdsprache erteilt werden kann oder der Kenntnisstand der Schülerinnen und Schüler jeweils zum Schuljahresende durch eine Feststellungsprüfung mündlich und schriftlich beurteilt wird.
- Ab Jahrgangsstufe 8 haben alle Schülerinnen und Schüler, die weder über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift noch über Fremdsprachenkenntnisse im Sinne des schulischen Regelangebots verfügen, die Möglichkeit, einen Wechsel der Sprachenfolge zu beantragen.
- Die Anträge auf Wechsel der Sprachenfolge sind von den Erziehungsberechtigten über die Schulleitung beim Staatlichen Schulamt Darmstadt-Dieburg zu stellen.